

ohne Fettanhang festgestellt wird, das nicht mehr beträgt als

bei Rindern

der Klasse A und AA	10 %	} des Lebend- gewichtes.
„ Rindern der Klasse B	12 %	
„ „ „ „ „ C	15 %	
„ „ „ „ „ ^	16 %	
„ Kälbern Sonderklasse	3 %	
„ „ der Klasse Au. B	4 %	
„ „ „ „ „ C	5,5 %	
„ Schweinen im Gewicht von 150 kg und mehr	1,5 %	
„ Schweinen im Gewicht bis 149,5 kg	2 %	

22. Das Gewicht, das die angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Abzug zu bringen.
23. Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beiden Sachverständigen und dem Beauftragten der VVEAB — tier. — zu unterschreiben ist. Ablieferer und Verkäufer oder deren Vertreter sowie der Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind von dem Ergebnis zu verständigen.
24. Die Gewichtsfeststellung (Ziffer 8 Buchst. c) muß durch einen amtlich vereidigten Wäger nach dem Merkblatt für Wäger vom 1. Februar 1950 (herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Berlin) vorgenommen werden, der nicht im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis zur VVEAB — tier. — stehen darf.
25. Die be- und verarbeitenden Betriebe haben das Vieh auf der für den Erzeuger zuständigen Sammelstelle unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung zu übernehmen. Sämtliche Kosten von der Übernahme bis zum endgültigen Bestimmungsort, wie die Kosten für Transport, Versicherung, Fütterung usw., gehen zu Lasten dieser Betriebe. Sie tragen die Verantwortung für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere von der Übernahme bis zur Schlachtung.
26. Nach Übernahme durch die be- und verarbeitenden Betriebe ist kein Gewichtsabzug zulässig, auch dann nicht, wenn von den be- und verarbeitenden Betrieben nachträglich eine Kontrollschlachtung vorgenommen wird.

Annahme von Geflügel, Kaninchen und Fleisch

27. In den gesetzlich zulässigen, genehmigten Ausnahmefällen werden zur Erfüllung der Pflichtablieferung und zum freien Aufkauf angenommen:
- Geflügel in marktfähigem Zustand, d. h. geschlachtet, gerupft, geschlossen und Hühner entdarmt;
 - Kaninchen geschlachtet, gestreift und ausgeworfen oder geschlachtet im Fell;
 - Fleisch aus Hausschlachtungen.

Fleisch aus Hausschlachtungen

28. Für jedes abgenommene Kilogramm Fleisch aus Hausschlachtungen (Ziffer 27 Buchst. c) ist das Lebendgewicht nach den Sätzen der gültigen Aus-

beutebestimmungen zu ermitteln. Dieses Lebendgewicht ist vom Kreiskontor der VVEAB — tier. — unter Zugrundelegung der Fleischklassen und der Anrechnungssätze auf das entsprechende Anrechnungsgewicht umzurechnen und dem Ablieferer auf die Erfüllung des Ablieferungssolls anzurechnen.

Fleisch aus Notschlachtungen

29. Notgeschlachtetes Vieh darf nicht auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet werden, wenn es den gültigen Abnahmebestimmungen nicht entspricht.

Durch den zuständigen Tierarzt ist das notgeschlachtete Tier nachträglich -entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen » und gesondert das genaue Gewicht des

- volltauglichen,
- bedingt tauglichen (vgl. § 36 des Fleischbeschaugesetzes) und
- minderwertigen

Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses getrennt, nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen, auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen. Im freien Aufkauf darf nur volltaugliches Fleisch von der VVEAB — tier. — aufgekauft werden.

Preisbildung

30. Für die Preisbildung ist die Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt, (GBl. S. 289) mit den dazu ergangenen ausführenden- und Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Abschnitt III

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

31. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat dafür zu sorgen, daß alle bei der Erfassung und dem Aufkauf von Schlachtvieh beschäftigten Personen von dieser Anweisung Kenntnis erhalten und daß sie in der richtigen Handhabung der Anweisung und der Richtlinien geschult werden.
32. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat dafür zu sorgen, daß in allen ihren Kontoren und Erfassungsstellen und in jeder Viehsammelstelle und auf allen Schlachthöfen usw. diese Anweisung samt Richtlinien von den Erzeugern und allen interessierten Personen eingesehen werden kann. Eine diesbezügliche Bekanntmachung ist in der betreffenden Dienststelle anzubringen.
33. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregie-